

Steuerrechtsänderungen zum Jahreswechsel 2019/2020

Zum Jahresende 2019 hat der Steuergesetzgeber zahlreiche Neuerungen beschlossen, die in verschiedenen Gesetzespaketen enthalten sind. Welche Gesetze im Einzelnen beschlossen wurden, haben wir am Ende unseres Rundschreibens aufgeführt. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen in alphabetischer Reihenfolge auflisten:

Abgabe der Steuererklärung

Eine Fristverlängerung kann künftig komplett automationsgestützt beantragt und angeordnet werden.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Anzeigespflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Es wird eine Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen eingeführt. Die Verpflichtung betrifft (z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte) Verstöße gegen die Anzeigepflichten. Sie werden als Ordnungswidrigkeit gewertet und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Gilt ab 01.01.2020

Archivierung

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, bei Außenprüfungen steuerrelevante digitale Daten vom Steuerpflichtigen zu verlangen – auch aus Vorsystemen der eigentlichen Buchhaltung. Die Daten mussten bisher 10 Jahre in elektronischer Form aufbewahrt werden und auswertbar bleiben. Selbst bei einem Systemwechsel musste das alte System vorgehalten werden. Zukünftig reicht eine Aufbewahrung der Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger für 5 Jahre aus.

Gilt ab 1.1.2020; Bürokratieentlastungsgesetz III

Ausfuhrlieferungen

Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr werden zukünftig erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 EUR freigestellt. Betroffen sind insbesondere Ausfuhrlieferungen in die Schweiz.

Gilt ab 1.1.2020; Jahressteuergesetz 2019

Belegausgabepflicht

Bei der Kassenführung gilt ab 2020 die Pflicht zur Ausgabe eines Kassenbons. Bei Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen (Bäcker, Metzger, Kiosk, etc.), kann von der generellen Bonpflicht Abstand genommen werden. Auf Antrag erteilen die Finanzämter eine Befreiung von der Bonpflicht, wenn dies unpraktikabel und unzumutbar sein sollte. Die Befreiung kann aber auch widerrufen werden.

Gilt ab 1.1.2020; Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Berufskraftfahrer

Für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen ausüben und diese auch für Übernachtungen nutzen, gilt ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 EUR pro Kalendertag. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher sein als der Pauschbetrag, können diese angesetzt werden.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Betriebliche Gesundheitsförderung

Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen sind zukünftig bis zu 600 EUR je Arbeitnehmer im Kalenderjahr möglich (bisher 500 EUR).

Gilt ab 2020; Bürokratieentlastungsgesetz III

Crowdfunding

Künftig unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug auch Zinsen, die aus einer über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworbenen Forderung resultieren, wie beispielsweise Crowdfunding.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

E-Books

Für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form gilt der ermäßigte Steuersatz von 7% Umsatzsteuer. Ausgenommen sind jugendgefährdende Erzeugnisse nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes, sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen. Auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die elektronische Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, ist begünstigt.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Einkommensteuertarif

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer steigt zum 1.1.2020 auf 9.408 EUR. Der Kinderfreibetrag wird auf 2.586 EUR erhöht. Außerdem werden zur Abmilderung der "kalten Progression" die Tarifeckwerte um 1,95 % im Jahr 2020 nach rechts verschoben.

Gilt ab VZ 2020; Familienentlastungsgesetz

Elektrofahrzeuge

Verabschiedet wurde eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die Dienstwagenbesteuerung auf ein Viertel für bestimmte Fahrzeuge. Die Änderung gilt für Kraftfahrzeuge, die zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030 angeschafft wurden und keine Kohlendioxidemission haben, wenn deren Bruttolistenpreis unter 40.000 EUR liegt.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt Folgendes:

- Bei Anschaffung zwischen 1.1.2019 bis 31.12.2021 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer beträgt.
- Bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 bis 31.12.2024 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.
- Bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 bis 31.12.2030 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.
- Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder diesen vergleichbaren Kosten (beispielsweise die Miete oder Leasingraten) für betroffene Fahrzeuge ebenfalls nur zu einem Viertel bzw. zur Hälfte anzusetzen.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder

Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder können zukünftig im Jahr der Anschaffung neben der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen.

Elektronutzfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus

mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden.

Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind Schwerlastfahrräder mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

Gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1.1.2020 angeschafft werden.

Jahressteuergesetz 2019

Energetische Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden ab 2020 für einen Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage,
- die Erneuerung einer Heizungsanlage,
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.

Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 EUR.

Der Abzug von der Steuerschuld erfolgt im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr in Höhe von höchstens 7 Prozent der Aufwendungen - maximal jeweils 14.000 EUR - und im zweiten folgenden Kalenderjahr in Höhe von 6 Prozent der Aufwendungen - höchstens 12.000 EUR.

Kosten für Energieberater gelten nun auch als Aufwendungen für energetische Maßnahmen.

Gilt ab 01.01.2020; Klimaschutzprogramm 2030

Entfernungspauschale

Befristet vom 1.1.2021 bis 31.12.2026 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent angehoben.

Klimaschutzprogramm 2030

Fahrräder

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber wird bis Ende 2030 verlängert. Das gilt auch für die Nichtberücksichtigung einer Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads.

Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer eingeführt für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad übereignet wird.

Gilt ab dem 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Fernreisen mit der Bahn

Für sämtliche Zugreisen gilt zukünftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7%. Im Gegenzug steigt die Luftverkehrssteuer für Starts von deutschen Flughäfen zum 01.01.2020.

Gilt ab 1.1.2020; Klimaschutzprogramms 2030

Fondsetablierungskosten

Entgegen dem BFH-Urteil vom 26.4.2018 (IV R 33/15) gehören Fondsetablierungskosten rückwirkend auch künftig noch zu den Anschaffungskosten und nicht zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben/Werbungskosten

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Forschungsförderung

Die neue Förderung von Forschung und Entwicklung setzt bei den Personalausgaben an und gilt für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von der Größe oder der Art der ausgeübten Tätigkeit. Die Förderung ist auf 500.000 EUR pro Anspruchsberechtigtem im Wirtschaftsjahr begrenzt.

Die Forschungszulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Sie mindert nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen und findet keine Berücksichtigung für Zwecke der Bestimmung der Höhe des Einkommensteuersatzes.

Die Forschungszulage kann nur für FuE-Vorhaben beansprucht werden, mit deren Arbeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt, aber frühestens 1.1.2020) begonnen wird. Die förderfähigen Aufwendungen müssen vom Arbeitnehmer nach dem 31.12.2019 bezogen werden.

Neues Forschungszulagengesetz

Geldbußen

Die Regelung beinhaltet eine Ausweitung des Abzugsverbots für von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen. Danach können Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen EU-Mitgliedstaaten nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ebenso gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot künftig auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Gemeinnützige Organisationen

Leider hat der Gesetzgeber noch nicht die notwendigen Anpassungen im Bereich der gemeinnützigen Organisationen vorgenommen. Diese profitieren u.a. zwar von der Anhebung der Kleinunternehmergrenze und verschiedenen anderen o.g. Maßnahmen. Wünschenswert wären jedoch weitere Erleichterungen, um das ehrenamtliche Engagement der Bürger zu stärken. Der Bundesrat hat hierzu bereits Vorschläge vorgelegt, die rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft treten könnten, sobald der Bundestag dem zustimmt.

Fraglich ist jedoch, ob die vorgeschlagenen Erhöhungen insbesondere beim Übungsleiterpauschbetrag von 2.400 € auf 3.000 € ausreichen werden, um Kernbereiche des ehrenamtlichen Engagements attraktiver zu machen.

Gruppenunfallversicherung

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR (bislang 62 EUR) im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Gilt für Lohnzahlungszeiträume ab 2020; Bürokratienteilungsgesetz III

Innergemeinschaftlichen Lieferungen

Es wurde eine Verschärfung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen beschlossen: Der Abnehmer der Lieferung ist ein im anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfasster Unternehmer oder eine juristische Person, d.h. er besitzt im Zeitpunkt der Lieferung eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, die ihm in dem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde und der Abnehmer verwendet diese gegenüber dem liefernden Unternehmer.

Es kann zur Ablehnung der Steuerfreiheit kommen, wenn der liefernde Unternehmer die zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.

Die Berichtigung unvollständiger oder nicht korrekter Meldungen ist innerhalb eines Monats nachzuholen.

Gilt ab 1.1.2020; Jahressteuergesetz 2019

Ist-Besteuerung

Die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerungsgrenze wird von 500.000 EUR auf 600.000 EUR angehoben.

Gilt ab 1.1.2020; Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Job-Ticket

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Jobticket für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, ist dies steuerfrei, wenn es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Wird das Job-Ticket nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgegeben (Gehaltsumwandlung), erfolgt eine pauschale Besteuerung mit 25 %. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung; Jahressteuergesetz 2019

Kassensysteme

Die Frist zur Nutzung von elektronischen Kassen mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung ist bis zum 30.09.2020 verlängert, wenn eine umgehende Nachrüstung des Kassensystems noch nicht möglich ist.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, BMF-Schreiben vom 06.11.2019

Kleinunternehmergrenze

Die Umsatzsteuer wird von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 EUR (bislang 17.500 EUR) nicht überstiegen hat und 50.000 EUR im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die Regelung gilt ab 01.01.2020. Das bedeutet, dass Unternehmer, die schon in 2019 die Umsatzgrenze von 22.000 Euro nicht reißen und deren Umsätze 2020 voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, ab 2020 von der Neuregelung profitieren können.

Bürokratieentlastungsgesetz III

Konsignationslager

Durch die Neuerung werden sog. Quick Fixes umgesetzt. Es geht um die umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen in ein Konsignationslager, das sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet. Die Warenlieferung wird beim liefernden Unternehmer einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt und vom Erwerber als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes hat der liefernde Unternehmer Kenntnis über den vollständigen Namen sowie die vollständige Anschrift des Erwerbers.
- Der liefernde Unternehmer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte noch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Abnehmer verwendet die ihm vom Bestimmungsstaat erteilte USt-Identifikationsnummer gegenüber dem liefernden Unternehmer.
- Sowohl der Erwerber als auch der liefernde Unternehmer kommen ihrer Aufzeichnungspflicht gem. § 22 Abs. 4g und 4f nach.

Grundsätzlich muss die Lieferung an den Abnehmer außerdem innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes erfolgen. Ist dies nicht der Fall, soll die Beförderung oder Versendung des Gegenstands als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen gelten.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Mitarbeiterwohnung

Zur finanziellen Entlastung von Arbeitnehmern wird in teuren Ballungsgebieten ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen eingeführt. Der Sachbezug wird nicht besteuert, wenn für die an den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung eine Miete inkl. Nebenkosten von mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts berechnet wird und dieser nicht mehr als 25 EUR pro Quadratmeter ohne Nebenkosten beträgt.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften

Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Reihengeschäft

Es handelt es sich um eine vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Gegenstands, über den mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte abschließen, wobei die Transportverantwortlichkeit ausschließlich bei einem Unternehmer liegt.

Grundsätzlich ist die Transportverantwortlichkeit einer Lieferung demjenigen zuzuordnen, der den Gegenstand der Lieferung versendet oder befördert. Die neue Regelung wirkt sich insbesondere auf Fälle aus, in denen weder der erste Unternehmer noch der letzte Abnehmer in der Lieferkette die Transportverantwortung hat, sondern der sogenannte Zwischenhändler. Kann er nämlich nachweisen, dass er den Gegenstand ausnahmsweise nur als Lieferant und nicht als Abnehmer befördert oder versendet hat, liegt die Transportverantwortlichkeit nicht bei ihm.

Sofern für eine innergemeinschaftlichen Lieferung die dem Zwischenhändler im Abgangsmittgliedstaat zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genutzt wird, handelt es sich nicht um eine innergemeinschaftlichen Lieferung. Analog dazu soll diese Regelung bei Reihengeschäften Anwendung finden, wenn der Liefergegenstand in einen Drittstaat gelangt.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Sachbezüge

Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, können grundsätzlich keine Sachbezüge sein; vielmehr liegen Geldleistungen vor.

Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Die 44-EUR-Grenze bleibt anwendbar.

Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und dass es sich um sogenannte Closed-Loop-Karten (z.B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel) oder Controlled-Loop-Karten (z.B. Centergutscheine, City-Cards) handelt. Nicht anzuwenden bei sogenannten Open-Loop-Karten., die als steuerpflichtige Geldleistungen angesehen werden.

Gilt ab dem 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Sonderausgaben

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Eltern wirtschaftlich (Bar- oder Sachunterhalt) getragen werden, sind künftig bei diesen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, ob und wie hoch die Einkünfte oder Bezüge des Kindes sind.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Steuerhinterziehung

Mit dem Gesetz wird eine Regelung zur Ablehnung von Steuerbefreiungen und Vorsteuerabzug bei Steuerhinterziehung eingeführt. Damit soll die Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen von Karussell- und Kettengeschäften weiter sanktioniert werden. Sofern ein Unternehmer wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt war, sollen ihm

- die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen,
- der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie
- der Vorsteuerabzug aus Leistungen i. S. d. § 13b UStG (Reverse-Charge)

versagt werden.

Wissentlich bedeutet, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der Leistung, die er erbracht oder bezogen hat, an einem Umsatz beteiligt, der in eine Umsatzsteuerhinterziehung oder einen unrechtmäßigen Vorsteuerabzug einbezogen war. Dabei kann die Steuerhinterziehung beziehungsweise der ordnungswidrige Vorsteuerabzug vom Leistenden oder einem anderen Beteiligten begangen worden sein.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Steueridentifikationsnummer

Künftig wird Arbeitnehmern, die in Deutschland lediglich beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, auch eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Zuteilung soll durch den Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers vorgenommen werden. Der Arbeitnehmer kann seinen Arbeitgeber zur erstmaligen Beantragung der Steuer-ID bevollmächtigen. Dann wird das Mitteilungsschreiben der Finanzverwaltung an den Arbeitgeber geschickt. Außerdem werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in Zukunft in den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich eingebunden.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Teilzeitbeschäftigte

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig nach § 40a Abs. 1 Satz 2 zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 EUR (statt 72 EUR) nicht übersteigt.

Außerdem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn in § 40a Abs. 4. Nr. 1 von 12 EUR auf 15 EUR erhöht.

Neu eingefügt wird § 40a Abs. 7 EStG, wonach unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erhoben werden kann. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt danach nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

Gilt für Lohnzahlungszeiträume ab 2020; Bürokratienteillastungsgesetz III

Verpflegungsmehraufwendungen

Das Gesetz sieht bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung folgende Pauschalen vor: eine Erhöhung von 24 auf 28 EUR für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14 EUR für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden. Grundvoraussetzung ist hier, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

Gilt ab 01.01.2020; Jahressteuergesetz 2019

Verspätungszuschlag

Ein Verspätungszuschlag kann künftig vollautomationsgestützt festgesetzt werden. Höhe und Grund legt das Gesetz fest, das heißt, dass das Finanzamt keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum mehr hat.

Das erfordert eine fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen und eine rechtzeitige Einreichung der Unterlagen.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Weiterbildungsleistungen

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers werden steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind).

Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Diese Leistungen dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Gilt ab 18.12.2019; Jahressteuergesetz 2019

Änderungsgesetze, auf die oben Bezug genommen wird:

- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 ("Jahressteuergesetz" 2019), BGBl 2019 I S. 2451;
- Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019, BGBl 2019 I S. 2886 („Klimaschutzprogramm 2030“);
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung v. 14.12.2019 („Forschungszulagengesetz“), BGBl 2019 S. 2763;
- Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie v. 22.11.2019 („Bürokratieentlastungsgesetz III“), BGBl 2019 I S. 1746;
- Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen („Familientlastungsgesetz“), BGBl 2018 I S. 2210;
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen v. 22.12.2016, BGBl 2016 I S. 3152;
- Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen v. 21.12.2019, BGBl 2019 S. 2875

Bei Fragen zu den o.g. Neuregelungen stehen wir Ihnen gerne zur Klärung zur Verfügung.